



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

22. August 2023 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	10.	GRM. Herold Rasinger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	11.	GRM. Ewald Tischler
03.	GRM. Petra Kaltenböck	12.	GVM. Helmut Pichlbauer
04.	EGRM. Christian Reinthaler für GVM. Rudolf Burgstaller	13.	GRM. Tanja Thaller
05.	EGRM. Eva Reitinger für GRM. Stefan Moser	14.	GRM. Johann Trinkfass
06.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	15.	GRM. Philipp Lugmair
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	16.	GRM. Friedrich Bruckner
08.	GRM. Martin Mittermair	17.	GRM. Thomas Zeininger
09.	EGRM. DI Ernst Nimmervoll für GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Johann Schauer

Die Leiterin des Gemeindefamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| 1. GVM. Rudolf Burgstaller | 2. GRM. Stefan Moser |
| 3. GVM. Johann Osterkorn | 4. EGRM. Thomas Ecker |
| 5. GRM. Ing. Johannes Trinkfass | 6. EGRM. Josef Waselmayr |
| 7. EGRM. Mag. Daniela Burgstaller | 8. EGRM. Raphael Pazdera |
| 9. EGRM. Brigitte Unfried | 10. EGRM. Mario Pauzenberger |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 10., 16., 17., 18. und 21.08.2023 erfolgte; der Sitzungsplan vom 27.06.2023 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.06.2023 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 10.08.2023 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung. Sodann geht der Vorsitzende in die Tagesordnung über.

TOP. 1: Kindergarten und Krabbelstube

- a) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2023**
- b) Tarifordnung 2023**

a)KBEO 2023

Am 15. Juni 2023 wurde die Novelle zum Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (kurz Oö. KBBG) und zum Oö. KBB-DG vom Oö. Landtag beschlossen.

Unter anderem beinhalten die Neuerungen, dass mindestens 47 geöffnete Wochen pro Jahr vorzusehen sind sowie, dass eine schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahlen erfolgt; ab 2025/26 → maximal 22 Kinder, ab 2028/29 → maximal 21 Kinder
Zukünftig ist jede Überschreitung der Kinderhöchstzahl wieder genehmigungspflichtig. Ein Betrieb am Nachmittag ist dann vorzusehen, wenn drei oder mehr Kinder angemeldet sind.

Der Begriff „Helfer/in“ wird vom Berufsbild „Pädagogische Assistenzkraft“ abgelöst. Weiters gibt es nun für alle gruppenführenden Pädagoginnen die volle Vorbereitungszeit ohne Aliquotierung bei Teilzeitbeschäftigung.

Weitere Informationen bzw. Details sind dem Oö. Kindernet zu entnehmen.

Aufgrund der Neuerungen wurde auch eine neue Mustervorlage für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung aufgelegt, welche für die Marktgemeinde adaptiert und wie folgt zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt. Die Inhalte wurden auch mit der Leiterin der Einrichtungen abgestimmt:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO 2023

für den Kindergarten und die Krabbelstube
der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

gültig ab 01.09.2023

GR-Beschluss vom 22.08.2023, TOP.

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. **Arbeitsjahr**
3. **Ferien und Schließtage**
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. **Bedarfserhebung**
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. **Suspendierung**
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
17. Beförderung von Kindergartenkindern
18. Sonstige Informationen
19. Inkrafttreten

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in Taufkirchen an der Trattnach.

2. **Arbeitsjahr**

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Alle Kinder, die bereits unsere Kinderbildungseinrichtungen im Vorjahr besucht haben, starten am ersten Montag im September.

Alle Neuanfänger/innen beginnen am darauffolgenden Tag (Dienstag).

Die Eingewöhnungszeit für die Kinder ist individuell von Kind zu Kind verschieden! Bitte planen Sie Begleitungszeit ein.

3. **Ferien und Schließtage**

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

- 3.2. In den Hauptferien (Sommer) sind die Kinderbildungseinrichtungen 4 Wochen - von Kalenderwoche 32 bis 35 – geschlossen.
- 3.3. In den Weihnachtsferien sind die Kinderbildungseinrichtungen von 24.12. bis 31.12. geschlossen.
- 3.4. In den übrigen Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) sowie an sonstigen schulfreien Tagen wird ein Betreuungsbedarf mit einem Journdienst gedeckt.
Dieser steht ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen zur Verfügung.
Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.
An Journdiensttagen gibt es keinen Bustransport und kein Mittagessen. Diese Regelung kann in den Hauptferien (Sommer) abweichen.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	13:00 Uhr

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt. An Tagen, die unter 3.4. angeführt sind, ist für Nachmittagskinder eine zusätzliche Jause in einer zweiten Jausenbox als Mittagsverpflegung mitzugeben. **Es können aus Platz- und organisatorischen Gründen derzeit maximal 23 Kinder pro Tag im Kindergarten Mittagessen gehen. Um gegenseitige Rücksichtnahme bei der Anmeldung wird ersucht. Siehe auch Pkt. 3.4.**
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. **Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.**

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Frühjahr des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird
- eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr sowie
 - eine Krabbelstube mit Kindern ab 1 ½ Jahren
- geführt.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich mit Vormerkbogen, welcher der Gemeindehomepage unter www.taufkirchen.at oder der Dezemberausgabe der Gemeindepublikationen zu entnehmen ist, zu erfolgen. Der Vormerkbogen soll bis Ende Jänner jeweils für das darauffolgende Arbeitsjahr beim Marktgemeindeamt Taufkirchen/Tr. einlangen. Die Leitung der Kinderbildungseinrichtungen nimmt mit den Eltern der vorgemerkten Kinder Kontakt auf und informiert über das weitere Aufnahmeverfahren.
Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
Jene Vormerkungen mit mehrtägigem Bedarf werden vorrangig behandelt.
- 6.3. Zum Vormerkgespräch sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Sozialversicherungsnummer
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) gemäß jeweils gültiger Tarifordnung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern, jedenfalls für Kinder unter 3 Jahren
 - h) ausgefüllte Formulare, die von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorab zugesandt wurden
- 6.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.9. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung eines Gastbeitrags nach dem Oö. KBBG idGF durch die Hauptwohnsitzgemeinde voraus.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe und einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vielen Fehltagen kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
- 9.3. Vorübergehende Abmeldungen von der Nachmittagsbetreuung aufgrund privater Freizeitgestaltung sind vorab bekanntzugeben. Eine Aliquotierung oder ein Entfall des Nachmittagstarifes ist dafür nicht vorgesehen.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 13.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird

- 10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 10.03. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 12.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen (siehe Pkt. 5)
- 12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13. Pflichten der Eltern des Kindes

- 13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 13.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- 13.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Änderungen sind nur in dringenden Fällen unter vorheriger Absprache mit der Leitung möglich.
- 13.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:15 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:15 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht

an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 13.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 13.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes (Kind wird persönlich beim Gruppenraum an das Kindergartenpersonal übergeben); bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- Nach Übergabe ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend zu verlassen. Außerhalb der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Festen obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
- Bei Kindern, die mit dem Bus zur Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht bei der Übergabe der Kinder durch die Begleitperson vom Bustransport an das Kindergartenpersonal und endet die Aufsichtspflicht mit der Übergabe der Kinder vom Kindergartenpersonal an die Begleitperson vom Bustransport.
- 13.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen bzw. bereits bei der Anmeldung schriftlich anzugeben. Wenn Vorstehendes nicht der Fall ist, werden die Kinder nicht mitgegeben.
- 13.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 13.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 13.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 13.14. Änderungen von Namen, Adressen, Telefonnummern und Bankverbindungen sind umgehend der Kindergartenleitung bekanntzugeben. Auch der Rechtsträger ist über diese Änderungen in weiterer Folge von der Kindergartenleitung zu informieren.
- 13.15. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen verursachen.
- 13.16. Die private Zufahrtsstraße zum Kindergarten darf nur vom Busunternehmen genützt werden. Für Eltern, die ihre Kinder persönlich in den Kindergarten bringen, stehen die öffentlichen Parkplätze zur Verfügung.

14. Pflichten des Rechtsträgers

- 14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Die Pädagoginnen haben aus diesem Grund spätestens alle 5 Jahre einen Erste Hilfe Kurs zu besuchen.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

17. Beförderung von Kindergartenkindern

Bei Durchführung eines Transportes von Kindergartenkindern erfolgt dieser nach den Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung (idgF.) für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches. Kinder unter drei Jahren können am Kindergartentransport nicht teilnehmen. Für die Krabbelstubenkinder wird kein Transport angeboten. Unterjährige Einstiege sind dann möglich, wenn es in der entsprechenden Tour noch freie Plätze gibt. Bustouren werden unterjährig nicht umgestellt. Es erfolgt kein Bustransport in den Ferienzeiten bzw. sonstigen schulfreien Tagen, mit ggfs. Ausnahme während der Hauptferien (Sommer); hiezu gibt es vorab eine entsprechende Information.

18. Sonstige Informationen

Für alle mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Rechtsträgers und des Kindergarten- und Krabbelstubenpersonals keine Haftung übernommen.

19. Inkrafttreten

Die Neufassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2023 (kurz „KBBEO 2023“) tritt mit 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung vom 18.06.2019, idF vom 14.06.2022 ihre Gültigkeit.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum	Für den Rechtsträger	Eltern / Erziehungsberechtigte

b) Tarifordnung

Ab dem Arbeitsjahr 2023/24 liegt untenstehende Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Hinweis für Rechtsträger:

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung iSd Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) wird vom Rechtsträger eigenverantwortlich geführt. Dieser hat gemäß § 15 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 tarifmäßig

1. den Zeitpunkt, bis zu dem die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nachzuweisen haben (§ 3 Abs. 4),
2. den Höchstbeitrag (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2),
3. den Geschwisterabschlag (§ 6) und
4. die Prozentsätze für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für mehr als 30 Wochenstunden bei Kindern bis zum vollendeten 30. Lebensmonat und bei Kindern, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zum Schuleintritt bzw. für mehr als 25 Wochenstunden bei Schulkindern (§ 8 Abs.1 Z 2, § 9 Abs. 1 Z 2 bzw. § 10 Abs. 1 Z. 2) festzulegen.

Die Tarifordnung hat den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 zu entsprechen.

In der Tarifordnung ist überdies vorzusehen, dass

- a. der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und

b. der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist. (§ 15 Abs. 2 leg. cit.).

In der Tarifordnung ist weiters festzulegen (§ 15 Abs. 3 leg. cit.),

1. ob und inwieweit eine Aliquotierung des Elternbeitrags auf Grund von Ferienzeiten oder längeren Abwesenheiten auf Grund einer Erkrankung eines Kindes vorgenommen wird,
2. wie und wann Änderungen der Berechnungsgrundlage bei der Festlegung des Elternbeitrags Berücksichtigung finden und
3. für wie viele Monate der Elternbeitrag eingehoben wird
4. ob und in welcher Höhe ein angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch (§ 11) eingehoben wird und
5. ob und in welcher Höhe Materialbeiträge (Werkbeiträge) eingehoben werden und wie die Modalitäten der Einhebung gestaltet sind (§ 13).

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterliegen gemäß § 24 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zwar der Aufsicht durch die Bildungsdirektion Oberösterreich. Der Rechtsträger ist aber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Gestaltung der Tarifordnung frei. **Eine inhaltliche Vor-Prüfung der Tarifordnung, die die Grundlage für die finanziellen Belange zwischen Rechtsträger und Eltern darstellt, ist durch die Bildungsdirektion nicht notwendig. Bei der Tarifordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen handelt es sich um keine Verordnung im rechtlichen Sinn, sondern um eine Ordnung gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, die Bestandteil des Aufnahmevertrages zwischen Eltern und Rechtsträger wird.**

Von der Direktion Inneres und Kommunales wird hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die Tarifordnung des Rechtsträgers Gemeinde muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Das Kollegialorgan „Gemeinderat“ kann aber nur in Sitzungen tätig werden. Eine **Beschlussfassung im Umlaufwege ist unzulässig.**

Hinsichtlich der **Einberufung** von Gemeinderats-Sitzungen wird auf § 45 Abs. 3 und 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 hingewiesen. Wie allgemein bekannt, können solche Sitzungen natürlich **auch außerhalb des Sitzungsplans** stattfinden.

Obleich die im Gemeinderat zu beschließende Tarifordnung keine Verordnung im Sinne des B-VG ist, wird die Meinung vertreten, dass diese eine Angelegenheit betrifft, die die Öffentlichkeit berührt. In diesem Fall hat eine **Kundmachung der Tarifordnung** gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu erfolgen.

**Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
KINDERGARTEN und KRABELSTUBE
der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach
ab 1. September 2023
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind
 - die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder
 - das aktuelle Monatseinkommen zu Beginn des Arbeitsjahres
 bzw. bei unterjährigem Einstieg zum Beginn des Besuches nachzuweisen. Vorstehende Unterlagen sind am Marktgemeindeamt vorzulegen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils rückwirkend ab dem Monat der Veränderung Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu Beginn des Arbeitsjahres bzw. bei unterjährigem Einstieg mit Beginn der Betreuung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

- (4) Der Elternbeitrag wird für **11** geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich von September bis Juli eingehoben. Für den Monat August fällt kein Elternbeitrag an. Ist ein Kind mehr als **2** Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat **zur Hälfte ermäßigt und ab 4 Wochen Abwesenheit aufgrund Erkrankung für einen Monat zur Gänze nachgesehen** (Arztbestätigung ist vorzulegen).

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 4. für Schulkinder 46 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 4. für Schulkinder mindestens 120 Euro für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und mindestens 158 Euro bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Abschlag von **50 %** festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des

30. Lebensmonats, und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen bzw. 120 Euro für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen sowie für Schulkinder 120 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsge-
setz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.
- (5) Vorübergehende Abmeldungen von der Nachmittagsbetreuung aufgrund privater Freizeitgestaltung
sind vorab bekanntzugeben. Eine Aliquotierung oder ein Entfall des Nachmittagstarifes ist dafür
nicht vorgesehen

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 110 Euro pro Arbeitsjahr
eingehoben. Die Einhebung erfolgt in monatlichen Raten für 10 Monate. Im Juli und August erfolgt
keine Vorschreibung.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der ge-
planten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und
Veranstaltungsbeiträge kann in der zweiten Septemberwoche von den Eltern während der Amts-
stunden im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3 und der Höchstbeitrag gemäß § 4 sind indexgesichert. Die Indexanpassung
gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erst-
mals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag gemäß Gemeinderatsbeschluss eingehoben. Der
Betrag pro Essensportion ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Änderungen werden schriftlich
bekannt gegeben.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe
von 19 Euro inkl. 13 % USt pro Kind und Monat vorgeschrieben. Anpassungen werden schriftlich
bekannt gegeben. Die Einhebung erfolgt durch die Gemeinde. Die Vorschreibung erfolgt von Sep-
tember bis Juni eines Kindergartenjahres. Eine schriftliche Buserklärung ist auszufüllen.
- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 18.06.2019, zu-
letzt geändert mit GR-Beschluss vom 16.06.2020, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Kaltenböck Edith erkundigt sich hinsichtlich Abmeldungen.

AL Wagner ergänzt, dass es eine neue Regelung geben soll, welche An- und Abmel-
dungen aufgrund privater Freizeitgestaltung wie z.B. Kindertanzen, Reitstunden udgl.

regeln soll, wenn sie zeitlich begrenzt sind. Die Gemeinde stellt für den Nachmittagsbetrieb Personal und dies soll auch gesichert sein.
Für Donnerstag- und Freitagnachmittag gibt es weniger als drei Anmeldungen.

Weiters informiert AL Wagner, dass in einer Dienstbesprechung mit allen Dienstnehmern des Kindergartens und der Krabbelstube die Verlängerung der Öffnungszeiten besprochen wurde. Dabei ist festzuhalten, dass die Einrichtungen in der Region 47 Öffnungswochen anbieten werden. Die Stadtgemeinde Grieskirchen zukünftig allerdings nur mehr zwei Schließwochen im August haben wird.

In der Diskussion bei der Dienstbesprechung gab es einen Konsens, dass zukünftig zwei Wochen in den Sommerferien angehängt werden, sodass jedenfalls bis Ende Juli geöffnet sein wird. Außerdem gibt es zukünftig auch die Möglichkeit von 02. bis 05.01. den Kindergarten oder die Krabbelstube zu besuchen.

GVM. Trinkfass Johann erkundigt sich hinsichtlich Vorgehensweise beim Mittagessen. Gibt es hier extra Zeiten für Buskinder und Kinder, die persönlich abgeholt werden.

AL Wagner informiert, dass um 11:15 Uhr das Mittagessen geliefert wird und alle angemeldeten Kinder in einem Raum gleichzeitig essen. Um diese Uhrzeit sind auch noch alle Kinder zu betreuen, die nicht zu Mittag essen. Derzeit gibt es noch keinen eigenen Speisesaal, sodass für die organisatorische Abwicklung lediglich ein Gruppenraum mit einer begrenzten Teilnehmerzahl zur Verfügung steht. Für das Mittagessen und auch die Betreuung der nicht Essenskinder ist entsprechend Personal vorzusehen. Nachmittagskinder sind verpflichtend zum Mittagessen anzumelden. Von Montag bis Mittwoch war die Nachfrage größer als die zur Verfügung stehenden Plätze, sodass mit Eltern Kontakt aufgenommen wurde, ob sie auf einen Essenstag verzichten könnten. Hier stieß man auf großes Verständnis.

Weiters ist anzumerken, dass es derzeit noch keine Lösung für einen verlängerten Bustransport in den Sommerferien gibt bzw. gibt es auch noch keine Lösung hinsichtlich des Mittagessens in den Sommerferien, welches bisher nicht angeboten wurde. Hier wird es noch Überlegungen geben.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen

- a) vorstehende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung 2023 – kurz KBEO 2023 – für den Kindergarten und die Krabbelstube der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vollinhaltlich und**
 - b) vorstehende Tarifordnung 2023**
- jeweils mit Inkrafttreten am 01.09.2023 vollinhaltlich beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 3: Gleichstellungsprogramm

Gemäß Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021) hat der Gemeinderat ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen, welches für einen Zeitraum von 6 Jahren zu erstellen ist und welches nach drei Jahren den aktuellen Entwicklungen anzupassen ist.

Folgendes Gleichstellungsprogramm wurde im Entwurf anhand der Mustervorlage erstellt und liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor:



MARKTGEMEINDEAMT
Taufkirchen/Trattnach
4715 Taufkirchen/Tr. 105

Bezirk Grieskirchen

2023-A

Bearb.: Gertraud Angermair

Telefon: 07734/4010

Telefax: 07734/2856

gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at

www.taufkirchen.at

UID: AT U 23419502

Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 76/2021 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen.

2. Ziel und Zweck

Ziel ist die Erreichung der Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern in allen Verwendungsgruppen gemessen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten.

Bestehende Unterrepräsentationen eines Geschlechts sollen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen, Verwendungen und Tätigkeiten beseitigt werden.

Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, insbesondere herabwürdigende Aussagen und Handlungen bzw. sexuelle Belästigung, dürfen am Arbeitsplatz keinesfalls geduldet werden.

TOP. 2: Gemdat Oö GmbH & Co KG, k5 Next – Software
a) k5 Next_Basis; Programmnutzungsvertrag
b) k5 Next Wahlpaket; Programmnutzungs- und Dienstleistungs-
vertrag

k5|Next - Die Weiterentwicklung von k5

Die Gemdat OÖ erarbeitet gemeinsam mit vier österreichischen Entwicklungspartnern (gemdatnoe, kufgem, PSC, Vorarlberger Gemeindeverband) ein neues digitales Gemeindemanagement als Weiterentwicklung der derzeitigen k5 Programme.

Ab Herbst 2023 werden die derzeit in Verwendung stehenden Softwarelösungen nach und nach auf das neue k5|Next-Softwarepaket umgestellt. Dieses soll Erleichterungen und Vereinfachungen in den täglichen Abläufen bieten.

Was macht k5|Next in der Gemeindeverwaltung aus?

- Neue, intuitive und einheitliche Benutzeroberfläche für alle Anwendungen.
- Eine gemeinsame Datenbasis für k5|Next- und bestehende k5-Anwendungen.
- Höchste Datensicherheit und höchster Datenschutz - webbasiert und ortsunabhängig.
- Jede Gemeinde verwaltet ihr Rollen- und Benutzermanagement selbst.
- Einmal anmelden - alle Anwendungen werden in einer einheitlichen Oberfläche verwaltet.

Begonnen wird die Softwareumstellung mit der Ablöse der Programme WebWahl und LMR Einwohnermeldewesen ab Herbst 2023.

Dazu ist der Programmnutzungsvertrag für K5 Next Basis sowie der Programmnutzungs- und Dienstleistungsvertrag für K5 Next Wahlpaket abzuschließen. Beide Verträge wurden als Beilage zum Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Für die Einrichtung/Umsetzung fallen einmalig ca. 8 Stunden an. Eine Leistungsscheckstunde kostet EUR 128,00 exkl. Ust.

Darüber hinaus fallen für die neue Software monatliche Entgelte in Höhe von

K5 Next Basis € 28,75

K5 Wahlpaket € 125,48

Gleichzeitig entfallen die bisherigen monatlichen Entgelte für LMR und WebWahl.

Eine Abwicklung der EU- und Nationalratswahlen 2024 kann nur mehr mit der neuen Software erfolgen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen der Programmnutzungsvertrag für K5 Next Basis sowie der Programmnutzungs- und Dienstleistungsvertrag für K5 Next Wahlpaket beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

3. Geltungsbereich

Das Gleichstellungsprogramm gilt gleichermaßen für alle Personen, die sich in einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zur Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach befinden oder sich um ein solches bewerben.

4. Geltungsdauer

Das Gleichstellungsprogramm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und nach jeweils drei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

5. Umsetzung

Im Gleichstellungsprogramm sind konkrete Maßnahmen in personeller, finanzieller, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht festzulegen (z.B. Schwerpunkt auf Frauenförderung in Führungspositionen bzw. Technik, Schulungen zum Thema sexuelle Belästigung, Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten, etc.)

Die Grundsätze der Gleichbehandlungen und Maßnahmen zur Geschlechterförderung sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren und im Rahmen der Personalführung umzusetzen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Bediensteten Informationen hinsichtlich der durch das Gleichstellungsprogramm verfolgten Ziele sowie deren Erreichung erhalten.

II.

III. Fördermaßnahmen

1. Personalverfahren

a. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach sind geschlechtsneutral zu verfassen und so zu formulieren, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen.

Im Hinblick auf Gleichbehandlung, Diversität, Inklusion und Chancengleichheit, ist auf die Förderung unterrepräsentierter Geschlechter bzw. Gruppen in allen Bereichen (insbesondere bei Führungsfunktionen) zu achten bzw. hinzuweisen.

Bei der Ausschreibung von Planstellen (insbesondere bei Führungsfunktionen) in Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, ist auf die bevorzugte Aufnahme von diesem Geschlecht bei einer gleichwertigen Qualifikation zu achten bzw. hinzuweisen.

Bedienstete und auch karenzierte Bedienstete sollten über Ausschreibungen von für sie in Frage kommenden freiwerdenden Stellen und Leitungsfunktionen rechtzeitig informiert werden.

b. Aufnahmegespräche

Von Fragestellungen, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis oder am Geschlecht orientieren (z.B. Familienplanung) ist Abstand zu nehmen.

Wird eine Personalberatungsfirma beigezogen, ist ihr das Gleichstellungsprogramm zur Verfügung zu stellen und ist dieses zu berücksichtigen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission der Gemeinden ist bei Bedarf und auf ausdrücklichen Wunsch einem Aufnahmegespräch beizuziehen.

c. Aufnahmekriterien

Die Beurteilung der Eignung von Bewerber:innen erfolgt ausschließlich anhand von sachlichen Kriterien, die sich aus dem Jobanforderungsprofil ergeben sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen.

Faktoren wie Arbeitszeitausmaß, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder Verzögerung beim Ausbildungsabschluss aufgrund von familiären Verpflichtungen, wie durch Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (Care-Arbeit), dürfen Bewerber:innen nicht benachteiligen.

2. **Beruflicher Aufstieg**

a. Mitarbeiter:innengespräche

Die Mitwirkung bei der Karriereplanung und -förderung zählt im Zuge der Zielvereinbarung zu den zentralen Aufgaben der direkten Führungskraft.

Eine allfällige Familienphase darf sich keinesfalls nachteilig auf Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs auswirken.

b. Besetzung von Führungspositionen

Bedienstete mit entsprechender Qualifikation sollen generell durch gezielte Maßnahmen zur Übernahme von Führungspositionen motiviert werden.

Führungsaufgaben sind bei einer entsprechenden Unterrepräsentation bevorzugt qualifizierten weiblichen Bediensteten anzubieten.

c. Führungspositionen in Teilzeit

Bei Leitungsfunktionen ist anhand der Rahmenbedingungen (wie z.B. flexible Arbeitszeit, Homeoffice, etc.) eine Teilzeitausübung der Position zu prüfen. Bei gegebenen Voraussetzungen ist die Stelle auch in Teilzeit auszuschreiben.

3. Aus- und Weiterbildung

Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit keine Benachteiligung gegenüber einem bestimmten Geschlecht entsteht.

Bedienstete des entsprechenden Geschlechts sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen qualifizieren, vorrangig zuzulassen, sofern keine Ausgewogenheit der Geschlechter in der jeweiligen Verwendung besteht.

Mitarbeiter:innen sollen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst sowie bei einer Teilzeitbeschäftigung die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigte in Anspruch nehmen können.

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten) ist zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

Seminarangebote und Fortbildungsprogramme sind allen Bediensteten rechtzeitig in geeigneter Form (z.B. Aushang oder persönlich) zur Kenntnis zu bringen, damit etwaigen Familienpflichten ausreichend nachkommen werden kann.

4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

a. Karenzurlaub

Bedienstete haben bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Karenz (siehe Oö. GDG 2002, § 127a) auf ihren früheren Arbeitsplatz Anspruch. Es kann ein gleichwertiger Arbeitsplatz unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, zugewiesen zu werden.

Vorgesetzte haben karenzierte Mitarbeiter:innen über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren. Beispiele dafür sind Organisationsänderungen, fachspezifische Unterlagen, interne Stellenausschreibungen, interne Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, Betriebsausflüge, etc.

b. Väterkarenz bzw. -teilzeit

Insbesondere Männer sind umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs bzw. Elternteilzeit zu informieren.

Die Inanspruchnahme von Väterkarenz und Väterteilzeit wird seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ausdrücklich begrüßt.

c. Wiedereinstieg

Bedienstete sind rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor dem Wiedereinstieg, zu einem Gespräch über die künftige weitere Verwendung einzuladen.

Wiedereinsteiger:innen sind zeitgerecht durch gezielte Maßnahmen, wie z.B. durch Aus- und Weiterbildungen, etc. zu unterstützen.

d. Teilzeitbeschäftigung

Sämtliche Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft sind zu prüfen.

Insbesondere Führungspositionen sind auf ihre „Teilzeittauglichkeit“ sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Teilzeitmöglichkeiten sind so auszugestalten, dass sie für alle Geschlechter gleichermaßen attraktiv sind.

Grundsätzlich darf kein Bereich für eine Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen werden.

e. Homeoffice

Homeoffice soll, wo dienstlich möglich, die bessere Vereinbarkeit von Care-Aufgaben bzw. Familie mit Beruf unterstützen.

5. Arbeitsumfeld

Aufgabenzuweisungen dürfen sich bei gleicher fachlicher Qualifikation an keinem diskriminierenden, karrierehemmenden oder rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

Es ist auf eine ausgewogene Verteilung der dienstlichen Aufgaben, welche auf der Basis von Qualifikation bzw. Fähigkeiten und unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat, Bedacht zu nehmen.

Bei Dienst- und Arbeitsplatzbeschreibung sind Beurteilungskriterien, aus denen sich nachteilige Auswirkungen für ein Geschlecht ergeben, unzulässig.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen ist möglichst auf eine ausgewogene Geschlechtszugehörigkeit zu achten.

Bei der Infrastruktur (z.B. Sanitäranlagen) sind die Bedürfnisse aller Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen.

6. Geschlechtergerechte Sprache

Es ist generell auf eine geschlechtergerechte Sprache (Amts- und Rechtssprache) und Darstellung zu achten. Das gilt auch für Organ- und Funktionsbezeichnungen.

Generalklauseln in denen festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten, sind grundsätzlich unzulässig.

IV. Monitoring und Evaluierung

1. Statistik

Ein Überblick über die Beschäftigtenzahlen erfolgt durch eine Erhebung und Dokumentation. Die Personalstatistik sollte nach Geschlechtern getrennt folgende Kategorien erfassen:

- Beschäftigungsausmaß (Vollzeit oder Teilzeit)
- Funktionslaufbahn (GD) bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen
- Funktion (Leitung, Stellvertretung, Referent:in, etc.)
- Bereich (Allgemeine Verwaltung, Handwerklicher Bereich, etc.)

2. Berichtspflicht

Die Aufwendungen für Maßnahmen zur Förderung und Gleichstellung der Geschlechter sind jährlich zu erheben und zu dokumentieren.

Die Evaluierung des Gleichstellungsprogramms ist im Abstand von jeweils drei Jahren ab Inkrafttreten vorzunehmen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Überprüfungsstichtag hat ein Bericht über die stattgefundene Erhebung zu erfolgen.

Eine mangelnde Umsetzung von Fördermaßnahmen ist im Bericht zu erläutern und die hindernden Umstände sind zu begründen. Die geplanten Änderungen bzw. Anpassungen sind im Gemeinderat zu behandeln.

3. Kontrollrechte

Die Gemeinderatsmitglieder sowie die Personalvertretung können über Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Gleichstellungsprogramm, im Gemeinderat bzw. im Dienstweg an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Amtsleitung, Informationen einholen. Außerdem wird empfohlen, Angelegenheiten dazu jederzeit zur Diskussion zu bringen.

V. Konkrete Fördermaßnahmen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

1. Personalaufnahme	
<p>a. Stellenausschreibungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____ <p><u>Beispiel:</u> Bei gegebener Unterrepräsentation werden Frauen bzw. Männer in der Stellenausschreibung besonders ermutigt sich zu bewerben.</p>
<p>b. Aufnahmegespräche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____

<p>c. Aufnahmekriterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____
<p>2. Beruflicher Aufstieg</p>	

<p>a. Mitarbeiter:innen- gespräche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____ <p><u>Beispiel:</u> Geschlechterspezifische Themen wie Care-Arbeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit den bestehenden Dienstzeiten, Teilzeitarbeit und Homeoffice sollen bei Mitarbeiter:innengesprächen ganz konkret angesprochen werden.</p>
--	--

<p>b. Besetzung von Führungs- positionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____
--	---

<p>c. Führungspositionen in Teilzeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____ <p><u>Beispiel:</u> Die angestrebte Ausübung einer Führungsposition wird unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.</p>
--	---

<p>3. Aus- und Weiterbildung</p>

<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____ <p><u>Beispiel:</u></p>

- Die Bediensteten werden ermutigt, selbst mit Aus- und Weiterbildungswünschen an die Amtsleitung oder an Vorgesetzte in der Abteilung heranzutreten.
- Gewünschte Fortbildungsmaßnahmen während der Karenzzeit werden unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen bzw. arbeitszeitrechtlichen Richtlinien ermöglicht.

4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

a. Karenzurlaub	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____
b. Väterkarenz bzw. -teilzeit	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____
c. Wiedereinstieg	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____ <p><u>Beispiel:</u> Wiedereinsteiger:innen werden von der zuständigen Führungskraft/Abteilung/Personalstelle nach Absprache mit der Amtsleitung bezüglich der künftigen weiteren Verwendung kontaktiert.</p>
d. Teilzeitbeschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____
e. Homeoffice	<ul style="list-style-type: none"> • _____ • _____ • _____ <p><u>Beispiel:</u> Homeoffice soll allen Mitarbeiter:innen unabhängig von der Verwendung ermöglicht werden.</p>

5. Arbeitsumfeld

- _____
- _____
- _____

Beispiel:

Bei Änderungen der Infrastruktur werden die Bedürfnisse aller Geschlechter berücksichtigt. Jedoch ist auf eine Verhältnismäßigkeit zu achten (finanzielle, bauliche Maßnahmen, etc.).

6. Geschlechtergerechte Sprache

- _____
- _____
- _____

Beispiel:

- Empfohlen wird die Verwendung von neutralen Begriffen (z. B. Bedienstete) oder vollständigen Formulierungen (z. B. Kolleginnen und Kollegen – wenn mehrere Personen und keine konkrete Person angesprochen ist).
- In Fließtexten wird zur besseren Lesbarkeit die Verwendung des Doppelpunktes (z. B. Bürger:innen) empfohlen.

VI. Schlussbestimmungen

Den Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wird ein Exemplar des Gleichstellungsprogramms in gedruckter oder digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Alle Mitarbeiter:innen werden ermutigt, Ideen zur Erreichung einer Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter im Gemeindedienst vorzubringen.

Das Gleichstellungsprogramm der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach in seiner Sitzung am 22.08.2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion und ersucht AL Wagner um Stellungnahme.

AL Wagner erklärt, dass bis auf den Bauhof alle Dienststellen Frauen in der Überzahl sind. Alle Ausschreibungen erfolgen ohnehin geschlechtsneutral gemäß Oö. GDG 2002.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehendes Gleichstellungsprogramm vollinhaltlich gemäß Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Öffentliches Gut; Feld- und Wiesenwege; Sanierungen

In den Bauausschusssitzungen vom 13.03.2023 sowie vom 11.05.2023 wurde hinsichtlich der Finanzierung von Sanierungen bei Feld- und Wiesenwegen aufgrund nachstehender Anfragen beraten wurde.

Sachverhalt:

An das Gemeindeamt wurden im Dezember 2022 und Jänner 2023 Anliegen herangebracht, Feld- und Wiesenwege für eine bessere Befahrbarkeit bzw. Bewirtschaftbarkeit zu sanieren.

Diese Anliegen betreffen:

- die Ortschaft Reischau

Pächter bewirtschaftet landw. Flächen im Ortsgebiet von Reischau.

Die öffentlichen Feldzufahrten sind teilweise in schlechtem Zustand.

Dies bedingt einerseits erschwerte Befahrbarkeit und zum anderen aufgrund der starken Verschmutzung Probleme mit Verschmutzung der Gemeindestraßen beim Umsetzen von Traktorgespanssen von diesen Wegen auf die Gemeindestraße.

- die Ortschaft Adrichendorf

Sanierung eines Teilstückes des sogenannten Römerweges

Beide Ansucher ersuchen um eine Besichtigung vor Ort zu einer Lösungsfindung.

Im Bauausschuss wurde im März 2023 ursprünglich beraten, dass die Vorschläge vom WEV Hausruckviertel zu einer regionalen Lösung abgewartet werden sollen und hierüber dann weiter beraten werden sollte. Leider wurde vom WEV diese regionale Angelegenheit nicht weiterverfolgt. Sohin wurden umliegende Gemeinden hinsichtlich ihrer Vorgehensweise zu dieser Problematik angeschrieben.

Es gab hiezu nachstehende Rückmeldungen:

Maßnahmen	Anmerkung
Wir handhaben es so, dass die Anrainer 50 % der Sanierungskosten übernehmen müssen – Abrechnung erfolgt über Gemeinde. Zum Teil ist es möglich, die Sanierungskosten auch beim Katastrophenfonds geltend zu machen, sodass dann nicht viel übrigbleibt.	Katastrophenfonds mindestens Ausgaben in Höhe von EUR 5.000 – schwer zu erreichen; viele RL zu beachten
Derzeit gibt es dahingehend keine Maßnahmen gesetzt, aber im Hintergrund laufen dieselben Diskussionen. Lt. BGM wird derzeit in der Gemeinde überlegt, ob der „Jagdpachtschilling“ nicht mehr ausbezahlt wird, sondern für solche Sanierungen herangezogen werden könne. Gleichzeitig fragte er, ob und in welchem Umfang hier Mittel von der Gemeinde vorhanden wären Ich (AL) verweise dazu auf die berühmte „Grünlandförderung“ in der Gemeinde, welche aus meiner Sicht für solche Maßnahmen umgeschichtet werden sollte bzw. könnte. Wie genau eine solche Maßnahme kommen wird (und ich glaube auch, diese wird kommen) = politische Entscheidung und auch sind Vorschläge zu bringen, wie so etwas finanziert werden soll.	Jagdpachtschilling kann nicht so verwendet werden; Folgekosten sind jedenfalls zu beachten

<p>Auch bei uns bestehen immer wieder Anfragen zur Wiederherstellung von Feldwegen, weil ja die bei uns als öffentliches Gut ausgeschieden sind. Nehme an, bei euch auch. Wir haben bereits vor Jahren eine Sanierung mit 50% Kostenbeteiligung der Anlieger (Feldbewirtschafter) durchgeführt.</p> <p>Aktuell geht es auch um einen Feldweg, und hier gab es bereits eine Besprechung vor Ort, dass die Beteiligten 75% der Kosten übernehmen sollen und schaut ganz gut aus, dass das auch so umgesetzt werden kann.</p> <p>Unwetterbedingte Ausschwemmungen etc. werden jedoch ohne Kostenbeteiligung wiederhergestellt.</p>	
<p>Zu deiner Anfrage darf ich dir mitteilen, dass die Marktgemeinde zur Sanierung von Feld- und Wiesenwegen – mangels öffentlichem Verkehrsinteresse – keine Beiträge oder Unterstützungen leistet.</p> <p>Anderes verhält es sich bei öffentlichen Hauszufahrten, wo bewohnte Gebäude durch öffentliches Gut aufgeschlossen werden, da führt die Gemeinde die Instandhaltung dieser meist als Schotterwege ausgeführten Zufahrtsstraßen durch.</p> <p>z.B. Hohlweg ausgeschwemmt, Gemeinde Weg, Landwirte selbst Bankett richten</p>	<p>Öffentl. Verkehrsinteresse hinterfragen</p>

Früher haben Landwirte grundsätzlich selbst ihre Grundstücke bewirtschaftet. Jetzt werden viele Grundstücke verpachtet und mit großem Fuhrpark durch Lohnunternehmen bewirtschaftet.

Nach ausführlicher Diskussion regt der Bauausschuss an, es mögen 25 % der Gesamtkosten für die Sanierung von Feld- und Wiesenwegen von der Gemeinde übernommen werden.

Folgende Vorgehensweise wird sohin vorgeschlagen:

- Lokalausweis mit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke
- Festlegung der konkreten Sanierungsmaßnahme unter der Bauführung der Gemeinde und Erstellung einer schriftlichen Vereinbarung zur Kostenübernahme
→ Übernahme von 25% der Kosten für Bagger, Schüttmaterial und benötigter Gerätschaften bzw. sonstiger Materialien

Sodann eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Johann Trinkfass ist der Meinung, man könnte eine Obergrenze von z.B. maximal EUR 5.000 bei Sanierungen von Feld- & Wiesenwegen einführen.

Bgm. Schaur entgegnet, dass die Weglänge im Einzelfall ausschlaggebend sein wird.

Weiters wird vorgebracht, dass es bei der Eichbergstraße Ausschwemmungen gibt. Bgm. Schaur entgegnet, dass aufgrund der Urlaubszeit über den Sommer der Bauhof meistens nur einfach besetzt ist.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die oben beschriebene Vorgehensweise (Lokalausweis, Festlegung konkrete Sanierungsmaßnahmen unter Bauführung Gemeinde & Erstellung schriftlicher Vereinbarung zur Kostenübernahme) für die Sanierung von öffentlichen Feld- & Wiesenwegen, wie vom Bauausschuss vorberaten, beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Abfallordnung; Überarbeitung

Unsere **Abfallordnung** wurde am 11.03.2010 beschlossen; zuletzt geändert am 05.05.2017 aufgrund der flächendeckenden Einführung der Biotonne im gesamten Gemeindegebiet.

Vom Amt der Oö Landesregierung wurde die Marktgemeinde mit Schreiben vom 20.04.2023 hingewiesen, dass die Kompostieranlage in Pram von einem neuen Betreiber übernommen wurde und die Abfallordnung dahingehend, anzupassen sei.

Darüber hinaus wurde aufgetragen, dass auch bei anderen Punkten unserer derzeitigen Abfallordnung Änderungen bzw. Konkretisierungen vorzunehmen sind.

Nachdem seit Einführung der Biotonne im gesamten Gemeindegebiet die Kosten erheblich gestiegen sind (Transport) ist der Überschuss der letzten Jahre fast zur Gänze aufgebraucht. Um die Abfallabfuhr weiter ausgeglichen durchführen zu können, wäre auch die **Abfallgebührenordnung** zu überarbeiten. Seit 2002 hat es keine Erhöhung der Abfallgebühren gegeben. Entweder überlegt man eine Erhöhung der Abfallgebühren oder die Einführung eines Beitrages für die Abholung der Biotonne. In diesem Fall ist zu bedenken, dass die Abholintervalle im Sommer und Winter unterschiedlich sind.

Der Gemeinderat ist zuständig für die Erlassung der entsprechenden Verordnungen. Er kann aber vorab einen Ausschuss mit der Erstellung eines Vorschlages beauftragen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag es mögen die Abfallordnung und die Abfallgebührenordnung zur Überarbeitung – Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung im Gemeinderat – dem Umweltausschuss zugewiesen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen:

TOP. 6: Allfälliges

a) Spiele- & Familienfest

GRM. Thomas Zeininger lädt alle Gemeinderäte und Familien zum Spiele- & Familienfest, welches von der SPÖ Taufkirchen organisiert wird, ein.

Er hofft auf eine zahlreiche Teilnahme über die Parteigrenzen hinweg, da das Thema und nicht der Organisator im Vordergrund steht.

b) Erdgasliefervertrag

Bgm. Schaur entgegnet auf die Anfrage, ob bereits ein Erdgaslieferauftrag beschlossen wurde, dass derzeit die Preise wieder im Steigen sind und daher mit einem Abschluss noch zugewartet wurde.

c) Photovoltaik

GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich, ob beim Österreichischen Gemeindetag in Innsbruck Aussteller hinsichtlich Photovoltaik waren.

AL Wagner und Bgm. Schaur informieren, dass diesbezügliche Gespräche nicht stattgefunden haben. Es wird aber darauf hingewiesen, dass wie seitens der Gemeinderäte angeregt, jedenfalls bei der Kindergartengebäudesanierung eine Photovoltaikanlage installiert werden soll. Diese könnte eventuell mit den zweckgebundenen KIP- Mitteln finanziert werden. In der Bausumme ist diese Investition nicht berücksichtigt, da diese Investitionen bei der Kostendämpfung keine Berücksichtigung finden.

d) Fraktionsvorschläge

GRM. Johann Trinkfass merkt an, dass seitens der ÖVP keine Vorschläge anderer Fraktionen unterstützt werden. Dies wird von der FPÖ-Fraktion auch bei den Beratungen in den Ausschüssen so wahrgenommen. Er appelliere daher, auch andere Vorschläge zu unterstützen.

Für Bgm. Schaur ist das Vorbringen nicht nachvollziehbar, da beinahe alle Beschlüsse in den Gremien einstimmig sind. Sollte es dennoch Redebedarf geben, schlägt er einen anderen Rahmen vor.

e) Glasfaserausbau

Bgm. Schaur erläutert, dass zwischenzeitlich der Glasfaserausbau im Ortskern durch die A1 Telekom, welche sich der Fa. Spindler als Ausführungsfirma bediente, abgeschlossen sei. Gleichzeitig erwähnt er, dass es eine Firma gibt, welche Interesse am Glasfaserausbau in den Umlandortschaften hat, welche derzeit noch nicht ausgebaut sind. Hier ist allerdings noch die letzte Freigabe der Investoren ausständig.

f) Kinderferienaktion

Bgm. Schaur informiert, dass nun die letzten Veranstaltungen der Kinderferienaktion stattfinden.

g) Bienenfreundliche Gemeinde

Bgm. Schaur informiert, dass Taufkirchen eine „Bienenfreundliche Gemeinde“ werden soll und es eine Anmeldung dazu gab. Hiezu wird am 19.09., um 19:00 Uhr eine Startworkshop im Marktgemeindeamt stattfinden. Hiezu werden jedenfalls die Mitglieder des Umweltausschusses, der Imkerverein, die Jägerschaft udgl. eingeladen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 27. Juni 2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:15 Uhr.

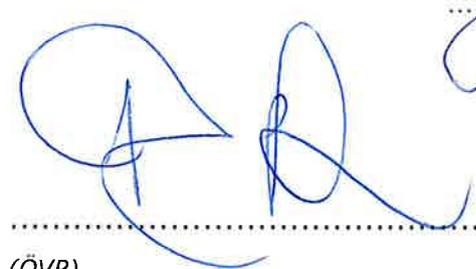

.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.9.23 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 12.9.23

Der Vorsitzende:


.....

.....
(ÖVP)


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)

